

c) Der Kläger muß also zufrieden sein, wenn der Beklagte im neuen Verfahren den Reinigungseid leistete und damit siegte. Daran kann ein nachträgliches Geständnis, d. h. irgendwelche Äußerungen, Redereien über seine Schuld nichts mehr ändern. Aber sie zerstören den Ruf, was in einem künftigen Prozeß Bedeutung haben kann. Im Schb. wird einige Male auf den Wert derartiger Geständnisse, das Verhältnis gerichtlicher und außergerichtlicher Geständnisse angespielt.¹⁾

d) Über den Eid, den die Frau als Klägerin wie als Beklagte zu leisten hat, spricht grundsätzlich c. 487. Die Frau hat als Beklagte das *privilegium mulierum*, d. h. von vornherein das Recht auf Hölung cc. 487², 499 und gewinnt oder verliert ihren Prozeß durch ihren Eid genau wie ein Mann.³⁾ Aber nirgends ist im Brünner Recht etwas über diese besondere Bestimmung gesagt, daß die Frau stehend und nicht sitzend schwören müsse, und der Hinweis auf das kanonische und zivile römische Recht gibt ebenfalls keine Aufhellung.³⁾

Fall 22: Klage um Geldschuld, für die ein Brief als Beweismittel angeboten wird, in dem die Schuld und die Zeugen darüber enthalten sind. Im Schb. ist bei dem ausgedehnten wirtschaftlichen Leben der Stadt selbstverständlich viel von derartigen Briefen die Rede. Von städtischen, gerichtlichen, auch privaten Briefen, denen Beweisraft zukommt. Vorausgesetzt, daß sie gehörig ausgestattet sind; der Mangel wird hier gerügt, weil die erforderlichen Siegel fehlen. Die gerichtliche Beweisraft von Brief und Siegel war im 13. Jahrhundert durchgedrungen⁴⁾; wichtig war neben der Beweisraft der öffentlichen Urkunde die

¹⁾ Die außergerichtlichen sind i. d. R. für das Gericht unbeachtlich, sie gehen nur Gott an, außer in schweren Fällen, in denen dann das Gericht alles eingehend überlegen muß: cc. 40/42, 140 Abs. 1.

²⁾ Näheres Schubart-Sifentscher, Ehrerecht 114 ff.

³⁾ Nach frdl. Auskunft von Herrn Prof. M. Grabmann ist auch im kanon. Recht nichts darüber festzustellen. Etwas Entsprechendes fand ich nur im Ofener Stadtrecht, Michnay-Lichner (Preßburg 1845) c. 315: eine ehrbare Frau soll zu Haus und nicht vor Gericht schwören und dabei auf einem Stuhl sitzen; sie hat das Recht auf Hölung, muß aber dabei stets den Platz wechseln.

⁴⁾ Brunner-Heymann, Grundzüge der dt. RG. (1927) 131; h. Breßlau, Handbuch d. Urf.lehre f. Deutschland u. Italien 1, 2. Aufl. (1912) 715.